

Sehr verehrte Geschäftspartner,

noch im September diesen Jahres haben wir anlässlich des ersten **Geno Guide Netzwerktages** die Frage nach der Bank der Zukunft aufgeworfen. Dr. Hansjörg Leichsenring hat dies in seinem Bank-Blog in der Zwischenzeit so beantwortet:

Um nachhaltig erfolgreich im Kundengeschäft aufgestellt zu sein, muss die Bank der Zukunft

1. ... den Kundenbedarf in den Mittelpunkt ihrer Leistung stellen.
2. ... auf allen Kanälen und zu allen Zeiten (7/24) gut und einfach erreichbar sein.
3. ... einfache, schnelle und unkomplizierte Lösungen anbieten.
4. ... faire, transparente und nachvollziehbare Preise verlangen.
5. ... die Erwartungen ihrer Kunden übertreffen.
6. ... innovativ sein und dabei Mehrwerte für den Kunden bieten.
7. ... erstklassigen, freundlichen, zuverlässigen und hilfsbereiten Service leisten.
8. ... verständliche und individualisierbare Produkte und Leistungen anbieten.
9. ... über ein gutes, emotionales und differenzierendes Image verfügen.
10. ... vertrauenswürdig sein und aktiv daran arbeiten, es auch zu bleiben.
11. ... Kunden über den Abschluss hinaus beraten und betreuen.

Die Reihenfolge der genannten Punkte ist beliebig. Wichtig ist allein, so viele wie möglich davon zu erfüllen.

Die Regulatorik hat in den letzten Tagen durch die Veröffentlichung der novellierten Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kreditinstituten ihr ganz eigenes Bild der Bank der Zukunft entworfen: als wesentliche Neuerung wurde in AT 3 der Begriff der Risikokultur eingeführt. Ein ausgeprägtes Risikobewusstsein soll sich künftig im täglichen Denken und Handeln aller Mitarbeiter eines Kreditinstituts wiederfinden. Überraschend, dass dies in regulatorischen Anforderungen erst schriftlich aufgenommen werden muss!

Darüber hinaus wurde mit dem neuen BT 3 eine ganze Reihe von Anforderungen an die Risikoberichterstattung neu definiert. Ebenso Anforderungen, die schon lange aufsichtliche Praxis darstellen.

Eine Klarstellung zur Unabhängigkeit der Risikocontrollingfunktion findet sich im AT 4.4.1., in welchem die organisatorische Trennung von Bereichen, die für die Initiierung bzw. den Abschluss von Geschäften zuständig sind, weiter erläutert wird. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf AT 9, in welchem Handlungsnotwendigkeiten bei wesentlichen Auslagerungen weiter konkretisiert werden.

Für den Steuerungsbereich sind vor allem die Anforderungen an die Liquiditätssteuerung und die Abbildung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch von Kreditinstituten hervorzuheben. Während man davon ausgehen kann, dass zukünftig kein Weg mehr an der Aufstellung einer Liquiditätsablaufbilanz vorbeigeht, machen die Anforderungen an die Abbildung von Zinsänderungsrisiken

11 Punkte für die Bank der Zukunft

MaRisk Novelle 2017 – umzusetzen bis Oktober 2018

Klarstellungen zu Auslagerungen – jetzt auch in Verbindung mit den neuen BAIT

Barwertige Zinsbuchsteuerung

im Bankbuch vor allem den dualen Steuerungsansatz deutlich: an einer barwertigen Zinsbuchsteuerung wird wohl zukünftig kein Kreditinstitut mehr vorbeikommen.

Dies kristallisiert sich gerade auch in der abgeschlossenen Konsultation zur Überarbeitung des „Leitfadens zur aufsichtlichen Überprüfung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“ heraus. Mit dieser Überarbeitung soll vor allem die bereits durch die EBA herausgegebenen Anforderungen an den ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process – Risikotragfähigkeitsprozess) in nationale Aufsichtspraxis übernommen werden und die zwei wesentlichen Schutzziele verfolgt werden: das Ziel der Fortführung des Instituts und der Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht. Dazu gilt es zukünftig sowohl die normative (aufsichtliche Perspektive) wie auch die ökonomische (bankinterne) Perspektive gleichermaßen umzusetzen. Die ökonomische Perspektive basiert auf der Methodik des Instituts und verlangt sowohl bei der Risikoquantifizierung als auch bei der Ermittlung des Risikodeckungspotenzials eine Betrachtung auf ökonomischer Basis.

Als möglicher Ansatz zur Umsetzung wird z.B. die barwertige Risikotragfähigkeit genannt.

Auch im Meldewesen stehen uns weitere Neuerungen bevor:

Mit der AnaCredit-Verordnung über die Erhebung granularer Kreditdaten sind die Institute ab 2018 zur Meldung von Vertragspartner-Stammdaten und Kreditdaten an die nationale Aufsicht verpflichtet. Zur Umsetzung der anspruchsvollen Meldeanforderungen müssen bei vielen Bestandskunden weitere Informationen (z.B. Umsatz, Anzahl Mitarbeiter) eingeholt und in neuen Datenfeldern in bank21 hinterlegt werden. Derzeit findet zur Sicherstellung der technischen Abläufe ein mehrstufiges Testverfahren zwischen Bundesbank und Rechenzentrum statt. An der Testsequenz 4 im Dezember müssen alle Institute verbindlich teilnehmen.

Die EZB hat in einer Änderungsverordnung die gerade erst eingeführte FINREP-Meldung angepasst. Die neuen Meldebögen sind für die weniger bedeutenden deutschen Institute allerdings erst zum 01. Januar 2019 anzuwenden. Dagegen dauert das europäische Gesetzgebungsverfahren für die NSFR länger als erwartet. Die für Anfang 2018 erwartete verbindliche Einführung einer NSFR-Quote wird vermutlich nicht vor 2020 rechtswirksam werden. Der Wegfall der Meldung zur Liquiditätsverordnung ab 2018 dürfte für die meisten Institute nicht zu spürbaren administrativen Erleichterungen führen.

Gelegenheit zum intensiven Austausch bieten z.B. unsere Kooperationssitzungen am *05.12. in Koblenz*, am *07.12. in Gelsenkirchen*, am *12.12. in Grevenbroich* und *Kastellaun* und am *20.12. in Bergisch Gladbach*.

Wir freuen uns darauf Sie wiederzusehen!

Herzlichst Ihre

Geno Guide GmbH

Überarbeitung des „Leitfadens zur aufsichtlichen Überprüfung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte“

AnaCredit-Verordnung ab 2018

Anpassungen FINREP | NSFR-Meldung wohl nicht vor 2020

Termine der kommenden Kooperations-sitzungen